

# Musikschule Südlohn – Oeding e.V.

## GEBÜHRENORDNUNG



Gem. Mitgliederversammlung vom  
15.12.2003/23.05.2005/21.11.2005/11.03.2008/16.02.2009/01.02.2010

### § 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Musikschule erhebt von den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren.
- (2) Gebührenschildner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die vierteljährlich zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines jeden Jahres aufgrund der vom Zahlungspflichtigen erteilten Lastschrifttermächtigung durch die Gemeindekasse Südlohn eingezogen werden.
- (4) Die Abmeldung von der Musikschule ist jeweils zum Sommerferienbeginn und zum Jahresende möglich. Die Abmeldung muss 2 Monate vor dem Abmeldetermin schriftlich im Schulbüro der Musikschule eingegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule zugelassen werden.
- (5) Die Gebühren werden auch in der Ferienzeit erhoben. Fällt der Unterricht infolge Krankheit von Lehrkräften bzw. Lehrermangels aus, so erfolgt ab der dritten Woche eine volle Gebührenbefreiung.

### § 2 - Höhe der Gebühren

#### (1) Hauptfächer – Grundstufenfächer

Tarif Nr.	Art des Unterrichts	TN aus der Gemeinde		TN außerhalb der Gemeinde *)	
		Jährlich €	Monatl. €	Jährlich €	Monatl. €
1.1.	Musikalische Früherziehung	312,00	26,00	396,00	33,00
1.2.	Frühinstrumentaler Unterricht	312,00	26,00	396,00	33,00
1.3.	Musikalische Grundausbildung	312,00	26,00	396,00	33,00
1.4.	Ballettklasse	312,00	26,00	396,00	33,00

#### (2) Unterrichtsart und -stunde

2.1.	Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern (45 Min.)	336,00	28,00	420,00	35,00
2.2.	mit 2 Schülern (45 Min.)	468,00	39,00	594,00	49,50
2.3.	mit 2 Schülern (25 Min.)	336,00	28,00	420,00	35,00
2.4.	Einzelunterricht (45 Min.)	1.044,00	87,00	1.296,00	108,00
2.5.	Einzelunterricht (25 Min.)	474,00	39,50	594,00	49,50

\*) = Mit der Anmeldung ist zugleich die Mitgliedschaft in der Musikschule zu erklären.  
Kursiv = Angabe nur nachrichtlich

Einzelunterricht nach § 2 Abs. 2 Tarif-Nr. 2.4. wird nur ausnahmsweise, z.B. bei besonderer Förderwürdigkeit oder zur Vorbereitung auf ein Musikstudium, und nur nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule und für einen zeitlich begrenzten Rahmen erteilt.

#### (3) Kurse, Projekte, Workshops

Kurse, Projekte und Workshops werden gesondert angeboten und abgerechnet.

### § 3 - Gebührenermäßigung

#### (1) Teilnehmerermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Mitglied um 10 %, wobei nur das günstigere Fach ermäßigt wird.

#### (2) Mehrfächerermäßigung

Erhält ein Teilnehmer in mehr als einem Fach Unterricht, so ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 für das zweite und jedes weitere Fach um 10 %, wobei nur das günstigere Fach ermäßigt wird.

#### (3) Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen, z.B. bei offenbarer Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leiter der Musikschule.

### § 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.